

Haupt - und Finanzausschuss

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 2. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses
am Dienstag, 23.04.2024, 19:00 Uhr bis 22:00 Uhr
im Sitzungszimmer 1. OG des Rathauses

Anwesenheiten

Vorsitz:

Jens Müll (FW)

Anwesend:

Reinhard Ewert (GRÜNE)
Ingo Hensel (SPD)
Birgit Otto (CDU)
Uwe Feldbusch (CDU)
Christiane Keßler (FW)
Horst Nikl (GRÜNE)
Anita Weitzel (SPD)
Michael Weppler (FDP)

Vom Magistrat waren anwesend:

Bürgermeister Marcel Schlosser (CDU)
Tobias Lux (SPD)
Jürgen Biedenkapp (CDU)
Rolf Rüdiger Deubel (SPD)
Otto Klockemann (CDU)
Thomas Kreuder (FW)
Gislinde Löffert (CDU)

Von der Stadtverordnetenversammlung waren anwesend:

Karlheinz Erdmann (CDU)
Jürgen Trüller (FDP)
Edwin Theiß (GRÜNE)

Entschuldigt fehlten:

Christina Amend (CDU)
Daniela Jobst (FW)
Daniel Raschke (FW)

Von der Verwaltung waren anwesend:

Schriftführer Sven Knöß
Fachbereichsleiter I Edgar Arnold
Fachbereichsleiter II Bernhard Linker

Gäste:

Keine

Tagesordnung

öffentliche Tagesordnungspunkte

1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Feststellung der Tagesordnung
2. Neuwahl eines stellvertretenden Schriftführers für den Haupt- und Finanzausschuss (VL-64/2024)
3. Erweiterung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (VL-52/2024)
4. Mittelbereitstellung für das Leasing eines neuen Mobilbaggers (VL-34/2024
1. Ergänzung)
5. Übertragbarkeit von Aufwands- und Auszahlungsansätzen gemäß § 21 GemHVO;
hier: 1. Bekanntgabe der Übertragung von Aufwandsansätzen in das Hj. 2024
2. Bekanntgabe der investiven Ermächtigungsübertragungen in das Hj. 2024 (VL-63/2024)
6. Eignungsprüfung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (VL-65/2024
1. Ergänzung)
hier: Kriterienkatalog
7. Bauleitplanung der Stadt Grünberg, Stadtteil Queckborn (VL-67/2024)
Bebauungsplan Nr. 104 „Sondergebiet Windhof“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
8. Antrag CDU wg. Cannabisverbot in allen öffentlichen Einrichtungen und bei öffentlichen Veranstaltungen in Grünberg (VL-73/2024)
9. Antrag CDU wg. Evaluierung und Fortschreibung des Grünberger Leitbildes bis 2035 (VL-74/2024)
10. Anfragen und Mitteilungen
- 10.1 Breitbandausbau in Weitershain
- 10.2 Breitbandausbau in Harbach
- 10.3 Kanalbaumaßnahmen „An der Koppe“

nicht-öffentliche Tagesordnungspunkte

11. Verpachtung von städtischen Grundstücken; (VL-35/2024)
hier: Pachtpreise
12. Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Lumda; (VL-51/2024)
Ankauf von Grundstücken für naturschutzrechtlichen Ausgleich

Sitzungsverlauf

öffentliche Tagesordnungspunkte

1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Feststellung der Tagesordnung

Ausschussvorsitzender Jens Müll begrüßt die anwesenden Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit bei 9 anwesenden Ausschussmitgliedern fest. Er fragt nach ob es Fragen oder Änderungen zur Tagesordnung gibt.

Bürgermeister Schlosser teilt mit, dass der Tagesordnungspunkt 8 (CDU Antrag wg. Cannabisverbot) von der antragstellenden Fraktion im Bau-; Landwirtschafts- Umwelt- und Verkehrsausschuss zurückgenommen wurde und zwecks Überprüfung zunächst im Geschäftsgang verbleibt. Weiterhin gibt er bekannt, dass der Tagesordnungspunkt 11 (Verpachtung von städtischen Grundstücken) von der Verwaltung zurückgezogen wird, da hier noch interner Klärungsbedarf besteht.

2. Neuwahl eines stellvertretenden Schriftführers für den Haupt- und Finanzausschuss **VL-64/2024**

Bürgermeister Schlosser erläutert kurz die Vorlage und bittet um Nachwahl von Herrn Knöß zum stellvertretenden Schriftführer für den Haupt- und Finanzausschuss. Da keine Wortmeldungen vorliegen, lässt Ausschussvorsitzender Jens Müll über die Vorlage abstimmen.

Beschluss:

Für den Haupt- und Finanzausschuss wird für die restliche Wahlzeit 2021/2026

Herr Sven Knöß als erster stellvertretender Schriftführer

gewählt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

3. Erweiterung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes **VL-52/2024**

Bürgermeister Schlosser geht inhaltlich kurz auf die Vorlage ein und erklärt, dass durch die Erweiterung des IKZ Teilnehmerkreis um zwei weitere Kommunen eine Neufassung des Vertrages notwendig wird. Frau Weitzel möchte wissen, was alles bereits umgesetzt wurde und ob es hierzu einen Sachstandsbericht geben wird. Bürgermeister Schlosser verweist in diesem Zusammenhang auf die Bürgerversammlung des vergangenen Jahres, in der umfassend über die bereits umgesetzten Onlineprozesse informiert wurde. Ebenfalls weist er auf die Homepage der Stadt Grünberg und die Rubrik „Digitales Rathaus“ hin und sagt einen weiteren Sachstandsbericht zu gegebener Zeit zu.

Bürgermeister Schlosser geht inhaltlich kurz auf die Vorlage ein und erklärt, dass durch die Erweiterung des IKZ Teilnehmerkreis um zwei weitere Kommunen eine Neufassung des Vertrages notwendig wird. Frau Weitzel möchte wissen, was alles bereits umgesetzt wurde und ob es hierzu einen Sachstandsbericht geben wird. Bürgermeister Schlosser verweist in diesem Zusammenhang auf die Bürgerversammlung des vergangenen Jahres, in der umfassend über die bereits umgesetzten Onlineprozesse informiert wurde. Ebenfalls weist er auf die Homepage der Stadt Grünberg und die Rubrik „Digitales Rathaus“ hin und sagt einen weiteren Sachstandsbericht zu gegebener Zeit zu.

Fachbereichsleiter Arnold ergänzt, dass die Digitalisierungsprozesse zentral durch die Mitarbeiter des LK Gießen erarbeitet werden, hierbei aber jeweils die kommunalen Gegebenheiten entsprechend beachtet und eingearbeitet werden.

Frau Weitzel fragt nach, was unter Overheadkosten zu verstehen sei. Fachbereichsleiter Herr Arnold führt aus, dass darunter die sog. Gemeinkosten für die drei beim LK Gießen beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu verstehen seien.

Nach kurzer weiterer Beratung bezüglich der Personalausstattung beim LK Gießen und den Serviceleistungen für die einzelnen Kommunen, lässt Ausschussvorsitzender Jens Müll über die Vorlage abstimmen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Erweiterung der interkommunalen Zusammenarbeit zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes des Landkreises Gießen um die Kreiskommunen Heuchelheim und Lollar, und beauftragt den Kreisausschuss zur Umsetzung der beiliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

4. Mittelbereitstellung für das Leasing eines neuen Mobilbaggers

**VL-34/2024
1. Ergänzung**

Bürgermeister Schlosser erläutert die Vorlage umfassend und erklärt, dass zukünftig die Einsatzbereiche des Baggers noch erweitert und die Nutzungszeiten, insbesondere beim Wechsel zwischen Stadtteilen, optimiert werden sollen.

Herr Hensel spricht sich eindeutig gegen die Vorlage aus. Bei den angegebenen Nutzungsstunden sei ein Bagger dieser Größe absolut unwirtschaftlich. Er schlägt vor ein kleineres Modell für kurzfristige Einsätze insbesondere im Friedhofsbereich vorzuhalten und den großen Bagger jeweils temporär anzumieten, wenn entsprechende Arbeiten durchzuführen sind.

Bürgermeister Schlosser entgegnet, dass es sich bei der ermittelten Stundenzahl von 13 Stunden pro Woche um die tatsächliche Arbeitszeit der Maschine ohne Fahrzeit handelt. Weiterhin sei ein jederzeit verfügbarer Bagger für eine Flächengemeinde wie die Stadt Grünberg unverzichtbar und von großem Wert. Durch den vorgesehenen All-Inklusiv Vertrag im Leasing (inkl. Wartung und Reparatur) seien die Aufwendungen überdies absolut kalkulierbar.

Herrn Hensel wünscht sich für die Zukunft aussagekräftigere Vorlagen mit belastbareren Zahlen. Er hätte sich insbesondere Informationen zum geplanten Leasingvertrag gewünscht. Herr Theiß möchte wissen, wie viele Arbeitsstunden pro Jahr im Leasingvertrag inkludiert sind. Bürgermeister Schlosser führt aus, dass 5.000 Jahresarbeitsstunden im Vertrag enthalten sind.

Nach kurzer abschließender Diskussion über die Vor- und Nachteile eines Leasingvertrages, lässt Ausschussvorsitzender Jens Müll über die Vorlage abstimmen.

Beschluss:

Der Bereitstellung von Aufwandsmitteln in Höhe von rd. 19 T€ im Nachtragshaushalt 2024 unter dem Produkt 57304 zwecks Abschlusses eines Leasingvertrages für einen neuen Mobilbagger wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 4 Stimmenthaltung(en)

5. Übertragbarkeit von Aufwands- und Auszahlungsansätzen gemäß § 21 GemHVO;

VL-63/2024

- hier: 1. Bekanntgabe der Übertragung von Aufwandsansätzen in das Hj. 2024
2. Bekanntgabe der investiven Ermächtigungsübertragungen in das Hj. 2024**

Bürgermeister Schlosser erläutert die Vorlage des Fachbereich Finanzen, welche zur Kenntnisnahme vorgelegt wird. Er führt aus, dass gerade im investiven Bereich noch erhebliche Beträge übertragen werden müssen, was im Umkehrschluss auch bedeute, dass noch erhebliche Projekte zu stemmen seien.

Da keine Wortmeldungen zur Vorlage vorliegen, ruft Ausschussvorsitzender Jens Müll den Tagesordnungspunkt 6 auf.

Beschluss:

Die beigefügten Auflistungen der Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2024 mit den Gesamtsummen von **1.733.381,46 €** für den städtischen Ergebnishaushalt, **8.142.313,10 €** für den städt. Finanzhaushalt sowie **1.093.058,75 €** für den Vermögensplan der Stadtwerke Grünberg werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Zur Kenntnis genommen

**6. Eignungsprüfung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen
hier: Kriterienkatalog**

**VL-65/2024
1. Ergänzung**

Bürgermeister Schlosser erläutert ausführlich die Vorlage und beschreibt die im Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschuss vorgenommenen Anpassungen. Hier wurde unter anderem der neue Punkt 13. „20% der Fläche von 50 ha werden für Bürger-PV-Anlagen freigehalten“ neu aufgenommen. Herr Hensel spricht sich gegen eine stetig zunehmende weitere Versiegelung von Naturflächen aus. Seiner Meinung nach sollten PV-Anlagen vielmehr auf bereits versiegelten Flächen (vorwiegend Dachflächen) installiert werden. Des Weiteren sollten, so Herr Hensel, die sehr „weichen“ soll Formulierungen in den Punkten 7, 8, 10 und 11 zu sind abgeändert werden, damit hier klare Regelungen bestehen.

Bürgermeister Schlosser kann diese Sichtweise nachvollziehen, spricht sich aber dennoch für eine Beibehaltung der vorliegenden Formulierungen aus, da so evtl. Ausnahmen nicht von vorne herein ausgeschlossen seien. Im Übrigen habe die Stadtverordnetenversammlung im Zuge der Bebauungsplanaufstellung ja stets die Möglichkeit Festlegungen zu ändern oder zu ergänzen.

Frau Weitzel spricht sich für die von Herrn Hensel vorgeschlagenen Änderungen aus und beantragt diese in die Vorlage aufzunehmen.

Frau Otto und Herr Feldbusch sprechen sich für die Beibehaltung der vorgelegten Formulierungen aus. Man solle diese als „Rahmenpapier“ ansehen, wofür die gewählten Formulierungen völlig ausreichend seien. Bürgermeister Schlosser schließt sich dieser Argumentation an.

Frau Weitzel zieht den von Ihr gestellten Antrag wieder zurück. Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, lässt Ausschussvorsitzender Jens Müll über die Vorlage mit den im BLUV-Ausschuss vorgenommenen Änderungen abstimmen.

Beschluss:

Den nachfolgenden Kriterien zur künftigen Beurteilung von Anfragen zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen wird zugestimmt:

1. Eine Obergrenze zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen innerhalb des Stadtgebietes wird auf 50 ha festgesetzt.
2. Die Mindestgröße einer Photovoltaik-Freiflächenanlage beträgt 3 ha (Grenze der Raumbedeutung nach Auslegung des RP Gießen).
3. Die Maximalgröße einer Photovoltaik-Freiflächenanlage beträgt 5 ha.
4. Der Nachweis der Einspeisemöglichkeiten beim zuständigen Netzbetreiber oder Einspeisepunkt muss seitens des Antragstellers der Stadt Grünberg vorgelegt werden.
5. Der Nachweis der Flächenverfügbarkeit bzw. der Zugriffsmöglichkeiten ist der Stadt Grünberg vorzulegen.
6. Einer Anfrage ist ein Lageplan mit Positionierung der Module auf dem Grundstück sowie eine Detailansicht des geplanten Moduls beizufügen. Ggf. bedarf es im Falle der Durchführung eines Bauleitplanverfahrens weitergehender visueller Darstellungen (3D-Ansicht, Landschaftsbildanalyse).

7. Die Photovoltaik-Freiflächenanlage soll möglichst räumlich auf zusammenhängende Flächen konzentriert werden, um eine Zersplitterung und Technisierung weiter Teile der Landschaft im Stadtgebiet zu vermeiden.
8. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen eine geringe Sichtexposition aufweisen und ausreichende Abstände zu Naherholungsräumen aufweisen. Touristisch relevante Bereiche sollen nicht nachteilig beeinflusst werden.
9. Geringfügige Abweichungen von den genannten Eignungsbereichen sind zur Abgrenzung sinnvoll nutzbarer Flächen (z. B. ganze Parzellen oder Gewanne) im Rahmen der Einzelfallprüfungen zulässig, sofern keine anderweitigen fachgesetzlichen Belange entgegenstehen.
10. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen in einem Abstand von 200 m zu bebauter Wohnfläche errichtet werden. Im Einzelfall kann der Abstand mit Zustimmung der Anlieger auf 100 m reduziert werden.
11. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen in einem Korridor von 500 m (anstelle von vormals 400 m) entlang von klassifizierten Straßen (Kreis-, Landes- und Bundesstraßen) sowie Bahntrassen oder sonstige Infrastruktureinrichtungen (bspw. Umspannwerk) errichtet werden.
12. Die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen an Aussiedlerhöfen werden im Einzelfall entschieden.
13. 20% der Fläche von 50 ha werden für Bürger-PV-Anlagen freigehalten.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

**7. Bauleitplanung der Stadt Grünberg, Stadtteil Queckborn VL-67/2024
Bebauungsplan Nr. 104 „Sondergebiet Windhof“ sowie Änderung des
Flächennutzungsplanes
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

Bürgermeister Schlosser erläutert ausführlich die Vorlage und erklärt, dass für die geplante Betriebserweiterung die Privilegierung für landwirtschaftliche Betriebe nicht mehr greife und daher die entsprechenden Bauleitplanungen notwendig sind. Da keine Wortmeldungen zur Vorlage vorliegen, lässt Ausschussvorsitzender Jens Müll über die Vorlage abstimmen.

Beschluss:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 „Sondergebiet Windhof“. Der Geltungsbereich ist der im Anhang beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.
2. Planziel des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Sicherung sowie die Erweiterung des bestehenden Betriebes, einhergehend mit der Schaffung einer Normenklarheit in Bezug auf den zulässigen Nutzungsumfang im Bereich des Windhofes.
3. Der wirksame Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren zeitgleich zur Aufstellung des Bebauungsplanes geändert.
4. Die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes werden im zweistufigen Regelverfahren aufgestellt. Die Bauleitplanung erfordert insofern eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, in der die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht bewertet werden. Der Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB in die Begründung zu integrieren.
5. Die frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sind einzuleiten.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

8. Antrag CDU wg. Cannabisverbot in allen öffentlichen Einrichtungen und bei öffentlichen Veranstaltungen in Grünberg VL-73/2024

Der Antrag wurde zurück gezogen.

Beschluss:

Der Magistrat wird beauftragt, den Konsum und Besitz von Cannabis auf den Grundstücken der öffentlichen Einrichtungen der Stadt Grünberg mit Verweis auf das Hausrecht zu verbieten.

1. Ebenso soll der Cannabiskonsum und -besitz im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen der Stadt Grünberg mit Verweis auf das Hausrecht verboten werden.
2. In § 4 Abs. 2 der Wochenmarktordnung ist zu normieren, dass Berauschte Personen des Wochenmarktes verwiesen werden.
3. Die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Grünberg ist in § 13 Abs. 2 dahingehend zu ergänzen, dass auf den dort genannten Flächen neben dem bisherigen Konsumverbot alkoholischer Getränke auch der Konsum von Cannabis untersagt wird.
4. Die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Grünberg ist in § 13 Abs. 3 dahingehend zu ergänzen, dass sich Gruppen von mehr als zwei Personen an den dort genannten Orten nicht zum Cannabiskonsum niederlassen dürfen, wenn die in der Vorschrift genannten Beeinträchtigungen von öffentlichen Einrichtungen oder Passanten eintreten.
5. Die jeweiligen Benutzungsordnungen sowie die Wochenmarktordnung sind hierfür anzupassen und erforderlichenfalls der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Ebenso ist die geänderte Gefahrenabwehrverordnung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

9. Antrag CDU wg. Evaluierung und Fortschreibung des Grünberger Leitbildes bis 2035 VL-74/2024

Herr Feldbusch erläutert den Antrag für die antragstellende Fraktion und dass damit die Fortschreibung des bestehenden Leitbildes beabsichtigt werde. Hierrüber müsse frühzeitig gesprochen werden, damit auch evtl. benötigte Haushaltsmittel bereitgestellt werden könnten.

Herr Hensel begrüßt die Grundausrichtung des Antrages. Er bemängelt jedoch die Formulierung unter Punkt 1. des Antrages. Die Entwicklung des Leitbildes sei ein Prozess. Zu dessen Umsetzung müsse nicht ein weiterer Prozess gestartet werden. Man brauche keinen Prozess für den Prozess, so Herr Hensel.

Herr Ewert hält eine Evaluation des Leitbildes für gut. Wichtig sei es, dass dabei die Bürgerinnen und Bürger von Beginn an und umfassend einbezogen werden.

Herr Feldbusch entgegnet Herrn Hensel, dass der Punkt 1. des Antrages zu verklausuliert formuliert sei. Man könne diesen gerne anpassen. Frau Otto schließt sich dem an und schlägt vor, die Worte unter Punkt 1. Wie folgt zu ändern. „Zudem ist das Grünberger Leitbild über das Jahr 2025 hinaus bis 2035 fortzuschreiben.“

Da sonst keine Fragen mehr vorliegen, lässt Ausschussvorsitzender Jens Müll über die Vorlage abstimmen.

Beschluss:

Der Magistrat wird beauftragt, eine Evaluation des Grünberger Leitbildes bis Oktober 2025 im Hinblick auf die Erreichung der im Leitbild formulierten Ziele vorzunehmen. Die Ergebnisse der Evaluation sind der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.

1. Zudem soll ein Prozess entwickelt werden, um das Grünberger Leitbild über das Jahr 2025 hinaus bis 2035 fortzuschreiben. Der Handlungsrahmen bis zum Jahr 2035 ist nach Beendigung des Prozesses von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen.
2. Der Magistrat möge prüfen, ob der Leitbildprozess durch die Stadtverwaltung selbst betreut werden kann oder ob ein externer Dienstleister erforderlich ist. Sollte ein externer Dienstleister für die Evalu-

ierung und Fortschreibung des Grünberger Leitbildes bis 2035 erforderlich sein, sind die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel in den Nachtragshaushalt 2024 einzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

10. Anfragen und Mitteilungen

10.1 Breitbandausbau in Weitershain

Frau Weitzel möchte wissen, ob es neue Erkenntnisse bezüglich des Breitbandausbaues in Weitershain mit der Firma Goetel gebe. Bürgermeister Schlosser entgegnet, dass es in ca. zwei bis vier Wochen weitergehen soll.

10.2 Breitbandausbau in Harbach

Herr Hensel möchte bezüglich dem Breitbandausbau in Harbach wissen, wie es hier mit der Firma Goetel weitergehe. Im 3. Quartal welchen Jahres könne man mit einer Umsetzung der Arbeiten rechnen. Auch hier kann Bürgermeister Schlosser wenig Neues berichten. Die Probleme mit der Firma seien bekannt. Durch das Telekommunikationsgesetz seien der Stadt Grünberg die Hände gebunden. Die Firma Goetel habe zahlreiche Probleme mit ihren Subunternehmen, welche teilweise schon auf dem Rechtswege ausgetragen würden, so der Bürgermeister.

10.3 Kanalbaumaßnahmen „An der Koppe“

Herr Müll erkundigt sich nach den Kanalbaumaßnahmen in der Straße „An der Koppe“ In Göbelnrod. Er möchte wissen welche Arbeiten dort ausgeführt werden. Bürgermeister sagt zu dies im Fachbereich Bauen zu erfragen und nachzureichen.

nicht-öffentliche Tagesordnungspunkte

11. Verpachtung von städtischen Grundstücken; hier: Pachtpreise

VL-35/2024

Die Vorlage wurde von Herrn Bürgermeister Schlosser zurück gezogen.

Beschluss:

1. Der Beschluss des Magistrats der Stadt Grünberg vom 05. März 2012 hinsichtlich der nach Bodenrichtwert gestaffelten jährlichen Pachtpreise wird aufgrund der Erhöhungen der Bodenrichtwerte wie folgt geändert:

Bei einem Bodenrichtwert	
- bis 0,60 €	= 0,02 € Pacht pro qm
- 0,60 € bis 0,70 €	= 0,03 € Pacht pro qm
- 0,70 € bis 0,80 €	= 0,04 € Pacht pro qm
- über 0,80 €	= 0,05 € Pacht pro qm

Diese Pachtpreise gelten für Altverträge sowie als Minimalgebot der neu eingereichten Pachtangebote.

2. Bei allen alten Pachtverträgen wird der Pachtpreis nach der Pachtpreisstaffelung nach Bodenrichtwert angepasst und den Pächtern bzw. deren Rechtsnachfolgern ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt. Sofern ein Pächter bzw. der Rechtsnachfolger aufgrund der Pachtpreisanpassung kündigt, wird dieses Grundstück sodann neu ausgeschrieben.

3. Sämtliche Pflegeverträge müssen überprüft und ggf. in Pachtverträge umgewandelt werden.

Abstimmungsergebnis:

Zurückverwiesen

Bürgermeister Schlosser geht ausführlich auf die allgemeine Situation des Gewerbegebiets Lumda ein und erklärt, dass der Ankauf der Flächen für den naturschutzfachlichen Ausgleich notwendig sei. Er berichtet von umfangreichen Gesprächen und Prüfungen durch den RP sowie der Problematik, dass die beiden anderen, am Gewerbegebiet beteiligten Kommunen derzeit nicht in der Lage sind die benötigten Ökopunkte, deren Bereitstellung vertraglich zugesagt ist, einzubringen.

Bürgermeister Schlosser erklärt, dass Grünberg ggf. auch alleine die Umsetzung des Gewerbegebietes durchführen könne. Hierzu bedürfe es aber neben einer Zustimmung der beiden anderen Kommunen auch einer Rücknahme der Auflage des Regierungspräsidiums, dass das Gewerbegebiet als IKZ Gebiet umzusetzen sei. Hierzu ist ein Termin beim RP vereinbart worden.

Bürgermeister Schlosser verlässt wegen Befangenheit den Saal und verweist bei Fragen an den 1. Stadtrat Tobias Lux.

Herr Nikl und Herr Theiß sprechen sich, sofern möglich, auch für eine Umsetzung durch die Stadt Grünberg alleine aus. Damit wäre auch eine komplizierte Aufteilung der Gewerbesteuererinnahmen vom Tisch. Beide sind der Meinung, dass dringend mit den beiden anderen Kommunen gesprochen werden sollte.

Herr Theiß möchte wissen, ob es schon konkrete Lagepläne für das Gewerbegebiet gibt. 1. Stadtrat Lux verneint dies.

Da keine weiteren Nachfragen zur Vorlage bestehen, lässt Ausschussvorsitzender Jens Müll über diese abstimmen.

Beschluss:

1. Damit ein naturschutzrechtlicher Ausgleich für das interkommunale Gewerbe- und Industriegebiet geschaffen werden kann, erwirbt die Stadt Grünberg folgende Grundstücke zum Kaufpreis von 6,25 €/qm:
 - von Herrn Reinhold Döll, Dorfstraße 31, 35305 Grünberg-Lumda, das Grundstück Gemarkung Lumda Flur 5 Flurstück 6/1, In der Lieberwiese mit 4.999 qm (Kaufpreis 31.243,75 €),
 - von Frau Heidemarie Höres geb. Reiß, Am Bahndamm 13, 35305 Grünberg-Lumda, und Frau Brunhilde Reiß geb. Peter, Dorfstraße 8, 35305 Grünberg-Lumda, das Grundstück Gemarkung Lumda Flur 5 Flurstück 8/1, In der Lieberwiese mit 2.779 qm (Kaufpreis 17.368,75 €),
 - von den Eheleuten Reinhold Keil und Gisela Keil geb. Schwing, beide Lumdastraße 13, 35305 Grünberg-Lumda, die Grundstücke Gemarkung Lumda Flur 5 Flurstück 9, In der Lieberwiese mit 2.323 qm, Flur 5 Flurstück 10, In der Lieberwiese mit 1.405 qm und Flur 5 Flurstück 11, In der Lieberwiese mit 1.969 qm (Kaufpreis insgesamt 35.606,25 €) und
 - von Hartmut Schlosser, Zu den Linden 4, 35305 Grünberg-Beltershain, das Grundstück Gemarkung Lumda Flur 5 Flurstück 12, In der Lieberwiese mit 4.628 qm (Kaufpreis 28.925,00 €).
2. Die mit dem Ankauf der Grundstücke verbundenen Notar- und Gerichtskosten trägt die Stadt Grünberg.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Ausschussvorsitzender Jens Müll schließt die öffentliche Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses um 22:00 Uhr und bedankt sich bei den Zuschauer für Ihre Teilnahme.
Grünberg, 24.04.2024

Jens Müll
Vorsitzender

Sven Knöß
Schriftführer

STADT GRÜNBERG

Vorlage Stadtverordnetenversammlung STAVO

Drucksache VL-64/2024

- öffentlich -

Datum: 21.03.2024

Aktenzeichen		
Federführender Fachbereich	Innere Verwaltung	
Bearbeiter/in	Edgar Arnold	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt - und Finanzausschuss	23.04.2024	beschließend

Zu beteiligen:

Betreff: Neuwahl eines stellvertretenden Schriftführers für den Haupt- und Finanzausschuss

Beschlussvorschlag:

Für den Haupt- und Finanzausschuss wird für die restliche Wahlzeit 2021/2026

Herr Sven Knöß als erster stellvertretender Schriftführer

gewählt.

Begründung:

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses wählen gemäß § 62 Abs. 5 Satz 1 HGO i.V.m. § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO auch den/die Schriftführer/in sowie dessen/deren Stellvertreter/in für dieses Gremium.

Bis dato fungierte Herr Bernhard Linker als einziger stellvertretender Schriftführer im Haupt- und Finanzausschuss.

Herr Bernhard Linker wird nun zum Ende Jahres 2024 in den wohlverdienten Ruhestand entlassen und nimmt in der Zeit ab Mitte April 2024 noch Resturlaub und Zeitguthaben aus dem sogenannten Lebensarbeitszeitkonto für Beamte in Anspruch, so dass er ab diesem Zeitpunkt auch nicht mehr für das Amt des stellvertretenden Schriftführers im Haupt- und Finanzausschuss zur Verfügung steht.

Herr Sven Knöß hat seine entsprechende Bereitschaft zur Übernahme dieser Funktion erklärt.

Deshalb werden die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses um entsprechende Neuwahl eines stellvertretenden Schriftführers gebeten.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Leitbild:

Entspricht dem Leitbild der Stadt Grünberg

Unterschriften:

Marcel Schlosser
Bürgermeister

Edgar Arnold

STADT GRÜNBERG

Vorlage Stadtverordnetenversammlung STAVO

Drucksache VL-63/2024

- öffentlich -

Datum: 20.03.2024

Aktenzeichen	FB II.1 / Li. / JAB 2023
Federführender Fachbereich	Finanzen und Steuern
Bearbeiter/in	Bernhard Linker

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	10.04.2024	zur Kenntnis
Haupt - und Finanzausschuss	23.04.2024	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung	25.04.2024	zur Kenntnis

Zu beteiligen:

**Betreff: Übertragbarkeit von Aufwands- und Auszahlungsansätzen gemäß § 21 GemHVO;
hier: 1. Bekanntgabe der Übertragung von Aufwandsansätzen in das Hj. 2024
2. Bekanntgabe der investiven Ermächtigungsübertragungen in das Hj. 2024**

Beschlussvorschlag:

Die beigefügten Auflistungen der Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2024 mit den Gesamtsummen von **1.733.381,46 €** für den städtischen Ergebnishaushalt, **8.142.313,10 €** für den städt. Finanzhaushalt sowie **1.093.058,75 €** für den Vermögensplan der Stadtwerke Grünberg werden zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Gemäß § 21 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) können Ansätze für Aufwendungen eines Budgets ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Diese gesetzliche Übertragbarkeit, welche auf Empfehlung der Revision des Landkreises Gießen ab dem Haushaltsjahr 2019 explizit in Form eines Haushaltsvermerkes im jährlichen Haushaltsplan aufgenommen wurde, soll grundsätzlich einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung dienen. Nach dem Buchungsschluss für das Haushaltsjahr 2023 verbleiben innerhalb mehrerer Budgets des Ergebnishaushaltes unverbrauchte Aufwandskontingente, welche insbesondere zur Umsetzung der vorgesehenen und notwendigen Instandhaltungsaufwendungen am städtischen Infrastrukturvermögen auch jahresübergreifend zur Verfügung stehen sollten. Die Aufteilung des Gesamtbetrages in Höhe von rd. 1.733 T€ kann der beigefügten Auflistung (Anlage Nr. 1) entnommen werden.

Gemäß § 21 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) bleiben ferner die Auszahlungsansätze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch 2 Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann. Werden diese Maßnahmen im Haushaltsjahr der Mittelbereitstellung nicht begonnen, bleiben die Ansätze für Auszahlungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar. Für den Bereich der Stadtwerke Grünberg ergibt sich die Übertragbarkeit der Ansätze aus der Bestimmung des § 17 Abs. 8 des Eigenbetriebsgesetzes.

Die Ermächtigungsübertragungen fließen aufgrund der doppelten Periodenabgrenzung nicht in die Jahres- bzw. Finanzrechnung 2023 mit ein. Die noch benötigten Beträge stehen aufgrund der vorgenannten gesetzlichen Regelung weiterhin als Auszahlungsermächtigungen zur Verfügung. Die in der beigefügten Auflistung (Anlage Nr. 2) enthaltenen Maßnahmen waren zum Jahreswechsel

2023/2024 entweder noch nicht begonnen, noch nicht endgültig fertig gestellt oder teilweise noch nicht endabgerechnet. Von dem Übertrag beim städtischen Haushaltsplan entfallen u.a. rd. 2.006 T€ auf den Neubau des Feuerwehrhauses für die Stadtteile Lehnheim und Stangenrod, 827 T€ auf Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen am Kanalnetz, 726 T€ auf die Erneuerung der Gehwege in der Ortsdurchfahrt Lumda, 384 T€ auf die Erneuerung von Brücken, 375 T€ auf das Städtebauförderungsprogramm Innenstadt II, 350 T€ auf den Ankauf von Grundstücken, 335 T€ auf das Projekt Breitbandinitiative im Landkreis Gießen sowie 315 T€ auf die Erneuerung der Gartenstraße. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die in den Vorjahren stets relativ hohen Überträge im Zuge der Jahresabschlussprüfungen seitens der Revision beim Landkreis Gießen unter Verweis auf die Bestimmung des § 10 Abs. 2 GemHVO als kritisch eingestuft wurden, da sie mit den dort verankerten Grundsätzen der Wahrheit und Klarheit der Haushaltsplanung sowie dem Kassensystemsprinzip nicht im Einklang stünden. Dieser kritischen Anmerkung konnte mit einem erneut relativ hohen Gesamtbetrag von 8,14 Mio. € im städtischen Finanzhaushalt nicht in dem gewünschten Maße Rechnung getragen werden.

Zur Gegenfinanzierung der noch verfügbaren Auszahlungsermächtigungen stehen neben dem Finanzmittelbestand zum Jahreswechsel teilweise die mit zeitlicher Verzögerung erwarteten Zuweisungsbeträge aus Förderprogrammen sowie insbesondere die seither noch nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung aus dem Vorjahr 2023 mit **5,12 Mio. €** zur Verfügung. Der von der Aufsichtsbehörde im Vorjahr genehmigte Kreditrahmen wird ebenfalls nach 2024 übertragen.

Da die über das Haushaltsjahr hinausgehende Verfügbarkeit der Aufwands- und Auszahlungsansätze kraft Gesetzes geregelt ist, bedarf es zur Ermächtigungsübertragung keines besonderen Beschlusses eines städtischen Gremiums. Die Bekanntgabe dient in erster Linie zur Unterrichtung der Gremien über den aktuellen Stand des Haushaltsvollzuges bzw. der Investitionstätigkeiten.

Finanzielle Auswirkungen:

Die noch ausstehende Inanspruchnahme der in Vorjahren etatisierten Aufwands- und Auszahlungsansätze führt zukünftig zu einem entsprechenden Mittelabfluss. Wie vorstehend bereits erwähnt, stehen zur Gegenfinanzierung neben den am Jahreswechsel noch verfügbaren Finanzmittelbeständen die erwarteten Zuweisungsbeträge sowie die seither nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung aus dem Vorjahr zur Verfügung.

Leitbild:

Die Ermächtigungsübertragungen sollen die Umsetzung bzw. den Abschluss der im städtischen Ergebnis- und Finanzhaushalt enthaltenen Instandhaltungs- und Investitionsvorhaben gewährleisten. Diese dienen überwiegend der Sicherstellung und Weiterentwicklung der städtischen Infrastruktur und entsprechen insoweit den Vorgaben des Leitbildprozesses.

Anlage(n):

- 1 ETÜ 2023 nach 2024 Aufwand - Anlage 1
- 2 ETÜ 2023 nach 2024 investiv - Anlage 2

Unterschriften:

Marcel Schlosser
Bürgermeister

Bernhard Linker

STADT GRÜNBERG

Vorlage Stadtverordnetenversammlung STAVO

Drucksache VL-65/2024 1. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 15.04.2024

Aktenzeichen	4.3
Federführender Fachbereich	Innere Verwaltung
Bearbeiter/in	Jessica Pretsch

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	10.04.2024	beschließend
Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	17.04.2024	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	23.04.2024	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	25.04.2024	beschließend

Zu beteiligen:

Betreff:Eignungsprüfung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen
hier: Kriterienkatalog

Beschlussvorschlag:

Den nachfolgenden Kriterien zur künftigen Beurteilung von Anfragen zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen wird zugestimmt:

1. Eine Obergrenze zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen innerhalb des Stadtgebietes wird auf 50 ha festgesetzt.
2. Die Mindestgröße einer Photovoltaik-Freiflächenanlage beträgt 3 ha (Grenze der Raumbedeutsamkeit nach Auslegung des RP Gießen).
3. Die Maximalgröße einer Photovoltaik-Freiflächenanlage beträgt 5 ha.
4. Der Nachweis der Einspeisemöglichkeiten beim zuständigen Netzbetreiber oder Einspeisepunkt muss seitens des Antragstellers der Stadt Grünberg vorgelegt werden.
5. Der Nachweis der Flächenverfügbarkeit bzw. der Zugriffsmöglichkeiten ist der Stadt Grünberg vorzulegen.
6. Einer Anfrage ist ein Lageplan mit Positionierung der Module auf dem Grundstück sowie eine Detailansicht des geplanten Moduls beizufügen. Ggf. bedarf es im Falle der Durchführung eines Bauleitplanverfahrens weitergehender visueller Darstellungen (3D-Ansicht, Landschaftsbildanalyse).
7. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen möglichst räumlich auf zusammenhängende Flächen konzentriert werden, um eine Zersplitterung und Technisierung weiter Teile der Landschaft im Stadtgebiet zu vermeiden.
8. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen eine geringe Sichtexposition aufweisen und ausreichende Abstände zu Naherholungsräumen aufweisen. Touristisch relevante Bereiche sollen nicht nachteilig beeinflusst werden.

9. Geringfügige Abweichungen von den genannten Eignungsbereichen sind zur Abgrenzung sinnvoll nutzbarer Flächen (z. B. ganze Parzellen oder Gewanne) im Rahmen der Einzelfallprüfungen zulässig, sofern keine anderweitigen fachgesetzlichen Belange entgegenstehen.
10. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen in einem Abstand von 100 m zu bebauter Wohnfläche errichtet werden.
11. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen in einem Korridor von 500 m (anstelle von vormals 400 m) entlang von klassifizierten Straßen (Kreis-, Landes- und Bundesstraßen) sowie Bahntrassen oder sonstige Infrastruktureinrichtungen (bspw. Umspannwerk) errichtet werden.
12. Die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen an Aussiedlerhöfen werden im Einzelfall entschieden.

Begründung:

Mit Auftrag der Stadt Grünberg vom 27.03.2023 wurde das Planungsbüro Fischer mit der Kartierung von Einzelflächen beauftragt.

Am 26.02.2024 wurde das Ergebnis durch Frau Roeßing vom Planungsbüro Fischer vorgestellt. Dieses Rahmenkonzept liegt bei.

Nun sind von Seiten der Stadt Grünberg Kriterien festzulegen, anhand welcher künftige Anfragen bewertet werden können.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Leitbild:

Entspricht dem Leitbild der Stadt Grünberg

Anlage(n):

- 1 PV-Gesamtkonzept_Grünberg_ohne_Karten

Unterschriften:

Marcel Schlosser
Bürgermeister

Jessica Pretsch

Rahmenkonzept

PV-Freiflächenanlagen in der Stadt Grünberg

Vorbemerkungen

Photovoltaik-Freiflächenanlagen

- **Keine Privilegierung** gemäß § 35 BauGB (Ausnahme bspw. 200 m zu Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes) .
- **Notwendigkeit Bauleitplanung** (Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung Bebauungsplanes)
- **Regionalplanerische Vorgaben** gemäß Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016/2020:
 1. *Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe*, sofern für andere gewerbliche Entwicklungen Raum bleibt, es sich damit also um weniger geeignete bzw. schlecht vermarktbar Flächen handelt
 2. *Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik-Freiflächenanlagen*
 3. *Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft*
 4. *Vorranggebiete für Landwirtschaft*, sofern keine Flächen mit hoher Ertragssicherheit betroffen sind und die Agrarstruktur nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Vorbemerkungen


Ziele des Rahmenkonzeptes

- ➔ **Alternativenprüfung** im Rahmen von Bauleitplanverfahren und Zielabweichungsverfahren
- ➔ **Prüfung von Eignungsflächen** anhand objektiver Kriterien
- ➔ **Beratungs- und Bewertungsgrundlage** für Anfragen von Projektierern und Privatpersonen

Methodik und Vorgehen

Prüfung von Eignungsflächen

- Definition von **Ausschlusskriterien**
- Definition von Kriterien, die einer **Einzelfallprüfung** unterliegen .
- Definition **räumlich-konzeptionelle** Vorgaben
- Exkurs **Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft**
 - Laut *Zielvorgabe 6.3-1* des Regionalplans Mittelhessen 2010 hat in den **Vorranggebieten für Landwirtschaft** die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen. Die Agrarstruktur ist hier für eine nachhaltige Landbewirtschaftung zu sichern und zu entwickeln.
 - In den **Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft** soll die Offenhaltung der Landschaft durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung gesichert werden. In der Abwägung ist dem Erhalt einer landwirtschaftlichen Nutzung ein besonderes Gewicht beizumessen. Laut *Zielvorgabe 6.3-3* sind hier u.a. auch Photovoltaikanlagen zulässig, wobei städtebauliche, denkmal- und landschaftspflegerische sowie umwelt- und naturschutzfachliche Belange zu berücksichtigen sind.

 **Ertragsmesszahl** (Acker- und Grünlandzahl)

Kriterien zur Prüfung von Eignungsflächen

Ausschlusskriterien

Darstellung der Gebiete, die vorab ausgeschieden werden:

- im Zusammenhang bebaute Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB
- Baugebiete (Bebauungspläne)
- Bauflächen (Flächennutzungsplan 2004)
- Straßen (einschl. Vorhaltefläche für eine spätere Ortsumfahrung im Zuge der B49) und Bahnanlagen
- Fließ- und Stillgewässer
- Bebaute Flächen im Außenbereich i.S. § 35 BauGB (Aussiedlerhöfe, Sportplätze, Grillplätze, Rückhaltebecken usw.)
- Gehölze und andere vertikalen Strukturen mit einer Höhe über 2 m

Kriterien zur Prüfung von Eignungsflächen

Ausschlusskriterien

Regionalplan Mittelhessen 2010:

- Vorranggebiete Siedlung (Bestand und Planung)
- Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Bestand und Planung, einschließlich erfolgter positiver Entscheidungen aus Zielabweichungsverfahren (bspw. Gewerbegebiet Lumda)
- Vorranggebiete Forstwirtschaft
- Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft mit einer Ertragsmesszahl > 60 bzw. in naturräumlich benachteiligten landwirtschaftlichen Lagen > 50
- Vorranggebiete Abbau oberflächennaher Lagerstätten
- Vorranggebiete Natur und Landschaft
- Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz

Kriterien zur Prüfung von Eignungsflächen

Ausschlusskriterien

Gebiete mit Ausschlusswirkung (fachgesetzlich geschützte Bereiche / ökologisch hochwertige Strukturen und Flächen)

- Naturschutzgebiete gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG
- Fauna-Flora-Habitat-Gebiete gemäß FFH-Richtlinie
- Europäische Vogelschutzgebiete
- Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG
- Gesetzlich geschützte Biotope und Biotopkomplexe gemäß § 30 BNatSchG
- Ökokonto- und Kompensationsflächen (planfestgestellt oder festgesetzt)
- Amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiete
- Engere Zonen der Trinkwasserschutzgebiete (Zone I)
- Naherholungsgebiete (Brunnental, Eisteich usw.)

Kriterien zur Prüfung von Eignungsflächen

Einzelfallkriterien

Regionalplan Mittelhessen 2010

- Vorranggebiete Regionaler Grünzug
- Vorranggebiete für Windenergienutzung
- Vorbehaltsgebiete für oberflächennahe Lagerstätten
- Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz
- Vorbehaltsgebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz
- Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen
- Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft
- Vorranggebiet und Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft mit einer Ertragsmesszahl < 60 bzw. in naturräumlich benachteiligten landwirtschaftlichen Lagen < 50
- Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft

Kriterien zur Prüfung von Eignungsflächen

Einzelfallkriterien

Sonstige Eignungsgebiete, die unter dem Vorbehalt der Einzelfallprüfung aufgenommen werden:

- Flächen unter Hochspannungsfreileitungen (Eiswurfgefahr) und über erdverlegter Leitungsinfrastruktur
- Landschaftsprägende Kulturdenkmäler und Gesamtanlagen
- Bodendenkmäler

Kriterien zur Prüfung von Eignungsflächen

Räumlich-konzeptionelle Vorgaben

- Einstufung in Gruppen in Bezug auf die **Geländeneigung** und **Sonnenausrichtung**
 - Gruppe 1: Südwest - Süden - Südost 0° - 45°
 - Gruppe 2: West - Ost 0° - 10° / Nordost - Norden - Nordwest 0° - 3°
 - Gruppe 3: ungeeignet
- PV-FFA sollen in einem **Korridor von 400 m** entlang von klassifizierten Straßen (Kreis-, Landes- und Bundesstraßen) sowie Bahntrassen oder sonstige Infrastruktureinrichtungen (bspw. Umspannwerk) errichtet werden.

Ergebnis Potentialflächenanalyse

Flächenbilanz

- Stadtgebiet Grünberg: **rd. 8.915 ha**
- Landwirtschaftliche Flächen: **rd. 5.367 ha** (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft)
- Ergebnis Potentialflächenanalyse:
- Gesamtfläche: **rd. 1.406 ha**
 - Kategorie 1: rd. 131 ha (rd. 9,3 % der Potentialflächen)
 - Kategorie 2: rd. 122 ha (rd. 8,7 % der Potentialflächen)
 - Kategorie 3: rd. 1.153 ha (rd. 82,0 % der Potentialflächen)
- Regionalplanerische Vorgabe: Maximal 2 % der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft: **rd. 107 ha**

Ergebnis Potentialflächenanalyse

Beurteilung von Anfragen

- Die Obergrenze zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen innerhalb des Stadtgebietes wird auf **107 ha** begrenzt.
- Die Mindestgröße einer Photovoltaik-Freiflächenanlage beträgt **3 ha**.
- Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen möglichst einen räumlichen Bezug zu Einspeisepunkte aufweisen.
- Der Nachweis der **Einspeisemöglichkeiten** beim zuständigen Versorgungsträger muss seitens des Antragsstellers der Stadt Grünberg vorgelegt werden.
- Der Nachweis der **Flächenverfügbarkeit** bzw. der **Zugriffsmöglichkeiten** ist der Stadt Grünberg vorzulegen.
- Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen möglichst räumlich auf **zusammenhängende Flächen** konzentriert werden, um eine Zersplitterung und Technisierung weiter Teile der Landschaft im Stadtgebiet zu vermeiden.
- Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen eine **geringe Sichtexposition** aufweisen und ausreichende **Abstände** zu **Naherholungsräumen** aufweisen. **Touristisch relevante Bereiche** sollen nicht nachteilig beeinflusst werden.
- **Geringfügige Abweichungen** von den genannten Eignungsbereichen sind zur Abgrenzung sinnvoll nutzbarer Flächen (z.B. ganze Parzellen oder Gewanne) im Rahmen der Einzelfallprüfungen zulässig, sofern keine anderweitigen fachgesetzlichen Belange entgegenstehen.

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit

STADT GRÜNBERG

Vorlage Stadtverordnetenversammlung STAVO

Drucksache VL-67/2024

- öffentlich -

Datum: 27.03.2024

Aktenzeichen	IV – B-Plan Nr. 104
Federführender Fachbereich	Bauverwaltungs- und Bautechnischer Dienst
Bearbeiter/in	Jessica Pretsch

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	10.04.2024	beschließend
Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	17.04.2024	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	23.04.2024	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	25.04.2024	beschließend

Zu beteiligen: Ortsbeirat

Betreff: Bauleitplanung der Stadt Grünberg, Stadtteil Queckborn
Bebauungsplan Nr. 104 „Sondergebiet Windhof“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 „Sondergebiet Windhof“. Der Geltungsbereich ist der im Anhang beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.
2. Planziel des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Sicherung sowie die Erweiterung des bestehenden Betriebes, einhergehend mit der Schaffung einer Normenklarheit in Bezug auf den zulässigen Nutzungsumfang im Bereich des Windhofes.
3. Der wirksame Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren zeitgleich zur Aufstellung des Bebauungsplanes geändert.
4. Die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes werden im zweistufigen Regelverfahren aufgestellt. Die Bauleitplanung erfordert insofern eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, in der die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht bewertet werden. Der Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB in die Begründung zu integrieren.
5. Die frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sind einzuleiten.

Begründung:

Nordöstlich der bebauten Ortslage von Queckborn befindet sich der landwirtschaftliche Betrieb „Windhof“. Der landwirtschaftliche Betrieb ist in mehreren Geschäftsfeldern tätig und beschäftigt derzeit 6 Mitarbeiter. Unter die Tätigkeiten fallen die Angus-Zucht mit Direktvermarktung, der Acker und Futterbau, Lohnarbeiten und Dienstleistungen, Fahrzeugreparatur sowie Maschinenvermietung und -verkauf. Angesichts des kontinuierlichen Strukturwandels in der Landwirtschaft, der zunehmenden Größe von Maschinen und den steigenden Anforderungen besteht die planerische Ab-

sicht der betrieblichen Erweiterung und Bau eines Hallengebäudes. Die geplante Halle mit den Maßen 60 m x 24 m und der dazugehörigen Freifläche ist konzipiert für Arbeitsmaschinen, Mietmaschinen und Neumaschinen. Zusätzlich werden Reparatur- und Wartungsarbeiten an großen sowie kleinen Maschinen und Fahrzeugen durchgeführt. Die Gestaltung des Areals soll ausreichend Platz für das Manövrieren großer Maschinen und Fahrzeuge bieten, inklusive Park- und Abstellmöglichkeiten. Zudem ist die Annahme und Lagerung der Erzeugnisse vorgesehen, die aufgrund des Strukturwandels mit längeren Transportwegen notwendig ist. Zur Erfassung und Auswertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist zudem die Installation einer Brückenwaage vorgesehen. Aufenthaltsräume für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Büroräume sind ebenfalls geplant, da der Verwaltungsaufwand kontinuierlich steigt. Die geplante Gebäudegröße für Lager-, Service- und Verwaltungsgebäude mit Sozial- und Pausenräumen beträgt etwa 1.700 m². In der Summe beläuft sich die geplante betriebliche Erweiterungsfläche auf rd. 0,9 ha.

Der landwirtschaftliche Betrieb verfügt bereits über eine verkehrliche Erschließung, über die auch die Abwicklung der landwirtschaftlichen Maschinen (u.a. Erntemaschinen mit Überbreite) möglich ist, ohne die Ortslage durch zusätzliche Verkehrsbewegungen zu belasten.

Der Vorhabenträger beantragt zur Sicherung und Fortführung des Betriebes die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, um zum einen aufgrund des Strukturwandels in der Landwirtschaft den Betrieb durch ein vielfältiges Angebot breit aufzustellen und langfristig zu sichern.

Zum anderen dient die geplante Erweiterung auch der Sicherung und Schaffung neuer Arbeitsplätze im Stadtgebiet.

Der Planstandort ist gegenwärtig dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen. Hinsichtlich der Zulässigkeit von Bauvorhaben im Außenbereich wird hier unterschieden in privilegierte Vorhaben (bspw. landwirtschaftliche Betriebe), die unter Einhaltung der weiteren Bestimmungen allgemein zulässig sind und sonstige Vorhaben, die im Einzelfall zugelassen werden können. Die dargelegten Erweiterungsabsichten sind jedoch aufgrund der Einstufung als gewerbliche Nutzung über die Privilegierung nicht weiter abgedeckt. Zur Umsetzung bedarf es daher der Aufstellung eines Bebauungsplanes. Planziel des Bebauungsplanes ist hierbei die planungsrechtliche Sicherung sowie die Vorbereitung einer Erweiterung des bestehenden Betriebes, einhergehend mit der Schaffung einer Normenklarheit in Bezug auf den zulässigen Nutzungsumfang im Bereich des Windhofes. Zur Ausweisung soll hierzu ein sonstiges Sondergebiet im Sinne § 11 Abs. 2 BauNVO gelangen, in welchem der zulässige Nutzungsumfang verbindlich festgelegt wird. Zur Wahrung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung werden darüber hinaus Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise und zu den überbaubaren Grundstücksflächen getroffen sowie grünordnerische Festsetzungen und bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften formuliert. Ein wichtiger Aspekt wird hierbei auch die Vorsehung von Eingrünungsmaßnahmen zur optischen Abgrenzung in Bezug auf das westlich vorhandene Wohngebiet und der verbesserten Einbindung in das Landschaftsbild spielen. Zur Dokumentation der verkehrlichen Erschließung sind die hierfür erforderlichen Flächen ebenfalls in den räumlichen Geltungsbereich einbezogen.

Der Regionalplan Mittelhessen 2010 stellt das Plangebiet als Vorranggebiet für Landwirtschaft dar, überlagert durch ein Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz. Nach Ersteinschätzung des Regierungspräsidiums Gießen muss sich mit diesen Belangen in der Begründung zur Bauleitplanung ausführlich auseinandergesetzt werden. Unter dieser Voraussetzung ist nach bisherigem Kenntnisstand allerdings davon aus, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Vorranggebietes für Landwirtschaft und des Vorbehaltsgebietes für den Grundwasserschutz nicht zu erwarten ist.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Grünberg stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft, teilweise überlagert mit Aussiedlerhof dar. Mit der geplanten Ausweisung im Bebauungsplan, steht dies der Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan zunächst entgegen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zeitgleich mit dem Bebauungsplan.

Die Aufstellung der Bauleitpläne kann im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung erfolgen. Im Rahmen der Umweltprüfung sind die landschaftspflegerischen Belange abzuarbeiten und der naturschutzfachliche Ausgleich vorzubereiten. Besonderer Berücksichtigung im Bauleitplanverfahren bedürfen nach derzeitigem Kenntnisstand ferner die Themen Artenschutz und Immissionschutz (Gewerbelärm, Geruchsmissionen). Aufschluss über den Umfang und die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung und der sonstigen berührten Belange geben die frühzeitigen Beteiligungsverfahren. Nach Fassung des Aufstellungsbeschlusses sind daher die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB einzuleiten.

Die Kosten für die Durchführung der Bauleitplanung werden seitens des Vorhabenträgers übernommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie Änderung des Flächennutzungsplanes werden von Herrn Steffen Jäger übernommen.

Leitbild:

Entspricht dem Leitbild der Stadt Grünberg

Anlage(n):

- 1 Räumlicher Geltungsbereich

Unterschriften:

Marcel Schlosser
Bürgermeister

Jessica Pretsch

STADT GRÜNBERG

Fraktionsantrag

Drucksache VL-73/2024

- öffentlich -

Datum: 06.04.2024

Aktenzeichen	
Federführender Fachbereich	Innere Verwaltung
Bearbeiter/in	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Sozial- und Kulturausschuss	16.04.2024	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	23.04.2024	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	25.04.2024	beschließend

Betreff: Antrag CDU wg. Cannabisverbot in allen öffentlichen Einrichtungen und bei öffentlichen Veranstaltungen in Grünberg

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, den Konsum und Besitz von Cannabis auf den Grundstücken der öffentlichen Einrichtungen der Stadt Grünberg mit Verweis auf das Hausrecht zu verbieten.

1. Ebenso soll der Cannabiskonsum und -besitz im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen der Stadt Grünberg mit Verweis auf das Hausrecht verboten werden.
2. In § 4 Abs. 2 der Wochenmarktordnung ist zu normieren, dass Berauschte Personen des Wochenmarktes verwiesen werden.
3. Die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Grünberg ist in § 13 Abs. 2 dahingehend zu ergänzen, dass auf den dort genannten Flächen neben dem bisherigen Konsumverbot alkoholischer Getränke auch der Konsum von Cannabis untersagt wird.
4. Die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Grünberg ist in § 13 Abs. 3 dahingehend zu ergänzen, dass sich Gruppen von mehr als zwei Personen an den dort genannten Orten nicht zum Cannabiskonsum niederlassen dürfen, wenn die in der Vorschrift genannten Beeinträchtigungen von öffentlichen Einrichtungen oder Passanten eintreten.
5. Die jeweiligen Benutzungsordnungen sowie die Wochenmarktordnung sind hierfür anzupassen und erforderlichenfalls der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Ebenso ist die geänderte Gefahrenabwehrverordnung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung:

Mit dem Erlass des Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis hat der Bundestag den Besitz und den Konsum von Cannabis in weitem Umfang legalisiert. Wir beobachten die Freigabe von Cannabis mit großer Skepsis und Sorge. Bei Cannabis handelt es sich um ein Rauschmittel, das zu Abhängigkeiten führen sowie die psychosoziale Entwicklung massiv beeinträchtigen kann. Gerade mit Blick auf den Jugendschutz und somit die ungestörte Entwicklung Jugendlicher ist eine Erweiterung der Verfügbarkeit von Cannabis ein falscher Weg. Aus diesem Grund wollen wir im Rahmen des rechtlich Möglichen den Konsum von Cannabis in Grünberg eindämmen und somit die Sicherheit fördern.

Ein weiterer Kritikpunkt am CanG ist der sehr komplexe und schwierig zu kontrollierende Tatbestand des Konsumverbots in § 5 CanG. Hiernach ist der Cannabiskonsum bereits auf einigen Flächen und in deren Sichtweite (100m Entfernung) verboten. Hierunter fallen etwa Spielplätze, Kinder- und Jugendeinrichtungen, öffentlich zugängliche Sportstätten sowie Fußgängerzonen zwischen 7 und 20 Uhr. Hierunter fallen bereits viele öffentliche Einrichtungen der Stadt Grünberg.

Der Campingplatz sowie die Dorfgemeinschaftshäuser fallen jedoch nicht unter diese Regelung. Hier erscheint es sinnvoll auf den Grundstücken dieser Einrichtungen Besitz und Konsum von Cannabis mit Verweis auf das Hausrecht zu verbieten. Das Freibad wird wohl als öffentliche Sportstätte einzuordnen sein, um jedoch Rechtssicherheit zu gewährleisten, ist hier ein zusätzliches Verbot mit Verweis auf das Hausrecht sinnvoll.

Zudem umfasst das Konsumverbot des § 5 CanG kein Verbot des Besitzes in den dort genannten Einrichtungen. Auch im Rahmen des Wochenmarktes, des Gallusmarktes sowie anderer städtischer Märkte und Veranstaltungen ist unklar, ob dort der Konsum von Cannabis bereits verboten ist. Zumindest erfasst § 5 CanG nicht jede Situation, sodass hier ein auf das Hausrecht der Stadt Grünberg gestütztes Verbot von Besitz und Konsum von Cannabis Rechtsklarheit schafft.

In § 4 Abs. 2 der Wochenmarktordnung ist bislang normiert, dass Betrunkene und Ruhestörer vom Wochenmarkt verwiesen werden. Zur Schaffung von Rechtsklarheit und zur Entwicklung ist diese Vorschrift auch auf berauschte Menschen anzuwenden.

Die Änderungen der Gefahrenabwehrverordnung sind erforderlich, da an den genannten Orten beziehungsweise in den genannten Situationen bereits der Alkoholkonsum durch § 13 Abs. 2, 3 der Gefahrenabwehrverordnung untersagt wird. Das Verbot des Alkoholkonsum soll durch ein Verbot des Cannabiskonsums ergänzt werden.

Anlage(n):

- 1 Antrag CDU wg. Cannabisverbot in allen öffentlichen Einrichtungen und bei öffentlichen Veranstaltungen in Grünberg

STADT GRÜNBERG

Fraktionsantrag

Drucksache VL-74/2024

- öffentlich -

Datum: 06.04.2024

Aktenzeichen	
Federführender Fachbereich	Innere Verwaltung
Bearbeiter/in	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Sozial- und Kulturausschuss	16.04.2024	vorberatend
Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	17.04.2024	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	23.04.2024	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	25.04.2024	beschließend

Betreff: Antrag CDU wg. Evaluierung und Fortschreibung des Grünberger Leitbildes bis 2035

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, eine Evaluation des Grünberger Leitbildes bis Oktober 2025 im Hinblick auf die Erreichung der im Leitbild formulierten Ziele vorzunehmen. Die Ergebnisse der Evaluation sind der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.

1. Zudem soll ein Prozess entwickelt werden, um das Grünberger Leitbild über das Jahr 2025 hinaus bis 2035 fortzuschreiben. Der Handlungsrahmen bis zum Jahr 2035 ist nach Beendigung des Prozesses von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen.
2. Der Magistrat möge prüfen, ob der Leitbildprozess durch die Stadtverwaltung selbst betreut werden kann oder ob ein externer Dienstleister erforderlich ist. Sollte ein externer Dienstleister für die Evaluierung und Fortschreibung des Grünberger Leitbildes bis 2035 erforderlich sein, sind die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel in den Nachtragshaushalt 2024 einzustellen.

Begründung:

Die Stadt Grünberg hat 2015 einen Leitbildprozess angestoßen, in dem ein Handlungsrahmen für die zukünftige Entwicklung Grünbergs gemeinsam mit den Bürgern so wie Akteuren aus Politik und Verwaltung entwickelt worden ist. Dieser Handlungsrahmen ist bis zum Jahr 2025 angelegt.

Dieser Prozess hat damals eine breite politische Mehrheit gefunden und war sinnvoll, um eine Vision für Grünberg zu entwickeln, auf die alle Entscheidungsträger sowie die Bürger hinarbeiten. Da das Grünberger Leitbild bis zum Jahr 2025 angelegt ist, ist es sinnvoll dieses bis spätestens Mitte oder Ende des Jahres 2025 vorzunehmen.

Im Rahmen dieser Evaluation soll geprüft werden, welche Ziele des Handlungsrahmens bis 2025 erreicht wurden. Ebenso sollen auch die Felder dargestellt werden, in denen noch Handlungsbedarf verortet werden. Die Ergebnisse der Evaluation sollen der Stadtverordnetenversammlung vorgestellt werden.

Zudem ist eine Verstetigung des Leitbildprozesses angezeigt. Mit Auslaufen des Grünberger Leitbildes im Jahr 2025 ist es sinnvoll, das Grünberger Leitbild für weitere 10 Jahre bis zum Jahr 2035 fortzuschreiben. Es ist hilfreich, auf den positiven Erfahrungen des letzten Leitbildprozesses aufzubauen. Aufgrund des guten Fundaments des Leitbildes bis 2025 sowie der Evaluationsergebnisse

wäre jedoch ein schlankeres Verfahren als im letzten Leitbildprozess möglich. Wir befinden uns in bewegten und schnellebigen Zeiten, in denen es zu unvorhersehbaren Einschnitten und Entwicklungen kommen kann. Dies kann dazu führen, dass schnell übergeordneten Ziele vergessen werden.

Aus diesem Grund ist ein gemeinsamer Handlungsrahmen für die nächsten 10 Jahre erforderlich, um auch zukünftig die Entwicklung Grünbergs auf konsensualer Basis steuern zu können. Ein Handlungsrahmen, der eine breite Mehrheit findet, hilft allen Entscheidungsträgern Grünberg erfolgreich in die Zukunft zu führen und die grundlegenden Fragen bei diesem Weg zu beachten.

Finanzielle Auswirkungen:

Leitbild:

Anlage(n):

- 1 Antrag CDU wg. Evaluierung und Fortschreibung des Grünberger Leitbildes bis 2035